



**Universität
Zürich** ^{UZH}

Rechtswissenschaftliches Institut

Verknüpfung Rentenalter / Lohnungleichheit

Konkrete Vorschläge

alliance F, Präsidentinnenkonferenz

Zürich, 20. November 2013

Prof. Dr. iur. Thomas Gächter, Universität Zürich



Modell 1: Stufenweise Erhöhung

- Im Grundsatz wird das gleiche Rentenalter für Frau und Mann im Gesetz festgeschrieben.
- Die Erhöhung von jetzt 64 auf voraussichtlich 65 Jahre erfolgt aber erst, wenn die nicht erklärbaren Lohnunterschiede unter einen bestimmten Grenzwert gefallen sind (z.B. 3 %)
- Danach wird das Rentenalter stufenweise (mit einer gewissen Vorlaufzeit) erhöht (Übergang ähnlich wie bei 10. AHVG-Revision)



Problematik

- **Grundvoraussetzung:** Klare und anerkannte Regelung zur Feststellung der nicht erklärbaren Lohndifferenzen!
- **Koordination** mit zweiter und dritter Säule: Ebenfalls stufenweiser Anstieg? Gleiche Stufen?
- Schwindende **Akzeptanz** für tieferes Frauenrentenalter spricht gegen eine zu lange Verzögerung der Gleichstellung
- **Einsparungseffekt** erst sehr spät, frühestens ca. 2040



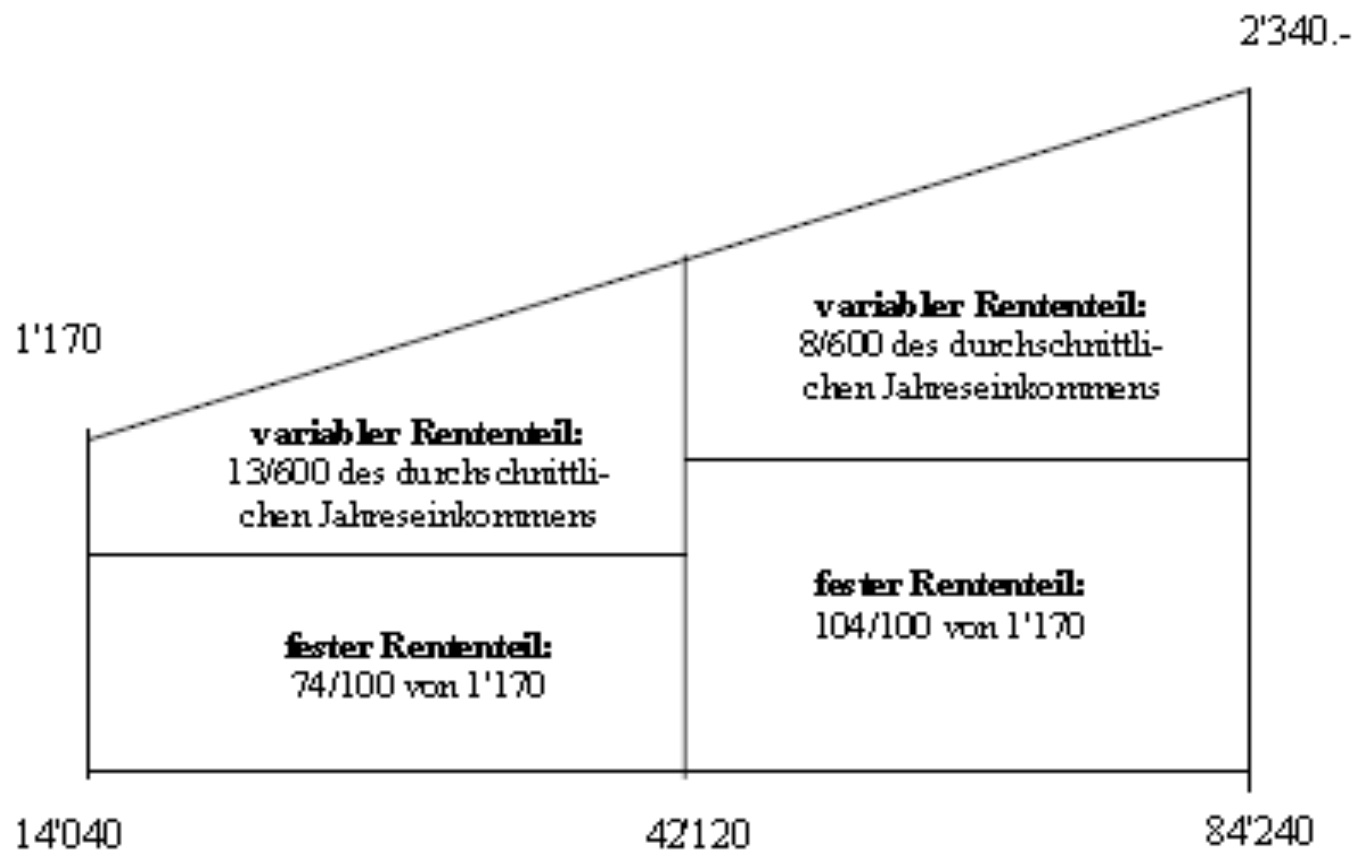
Modell 2: Sofortige Erhöhung / Aufwertungsfaktor

Kernelemente der Lösung

- Baldige Anhebung des Frauenrentenalters
- **Pauschalierte Kompensation** der künftigen Rentnerinnen für Lohnungleichheiten
- **Finanzierung** der Mehrausgaben (einseitig) durch **Arbeitgeber**
- Wegfall der Kompensation bzw. Zusatzfinanzierung bei Erreichen eines zu definierenden Masses an Lohnungleichheit (**befristete Lösung**)
- **Anreiz** für Arbeitgeberseite, Lohnungleichheit herzustellen

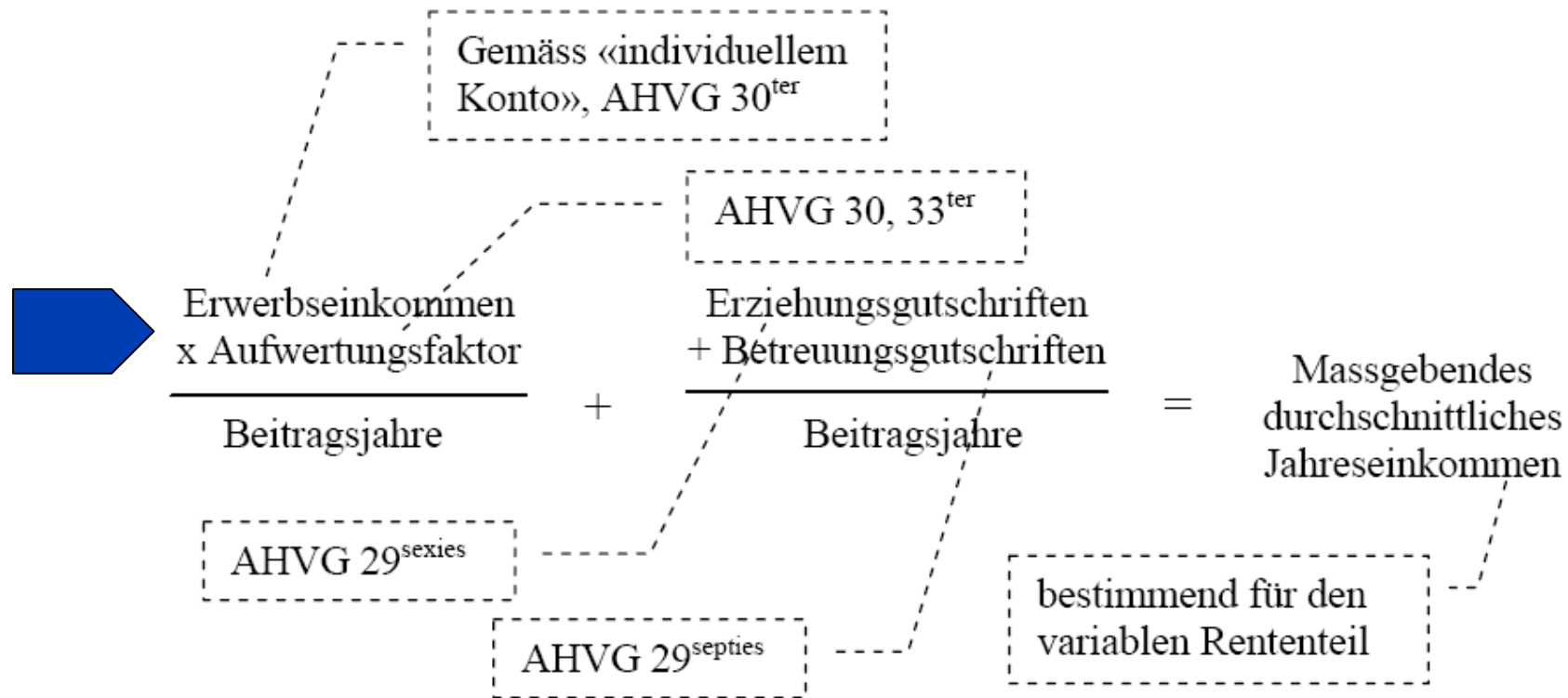


Berechnung der AHV-Altersrente: Rentenformel (Art. 34 AHVG)





Berechnung der AHV-Altersrente: Massgebendes Einkommen





«Erwerbseinkommen» von Frauen

$$\begin{array}{c} \text{Erwerbseinkommen} \\ \left[\left[\begin{array}{l} \text{Einkommen aus} \\ \text{Beitragsjahren ohne} \\ \text{Splitting} \end{array} \right] \times \text{Lohngleich-} \right. \\ \left. \text{heitsfaktor} \right] + \left[\begin{array}{l} \text{Einkommen aus} \\ \text{Beitragsjahren mit} \\ \text{Splitting} \end{array} \right] \times \text{Aufwer-} \\ \left. \right] \end{array}$$



Problematik

- **Grundvoraussetzung:** Klare und anerkannte Regelung zur Feststellung der nicht erklärbaren Lohndifferenzen!
- Rentenberechnung wird **verkompliziert**
- Beschränkung auf 1. Säule
- Widerstand der Arbeitgeber; v.a. weil auch jene Zusatzzahlungen leisten müssen, welche grundsätzlich gleiche Löhne gezahlt haben
- **Art. 112 Abs. 3 lit. a BV:** Zuschläge der Arbeitgeber dürfen nicht als Beiträge qualifiziert werden, sonst müssten sie paritätisch erbracht werden